

## Fortbildungsordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1. Ziele der Fortbildung.

Die Fortbildung hat zum Ziel, die Kenntnisse der Kinderchirurgie und ihrer verwandten Gebiete zu verbessern, insbesondere :

- a. die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen, ärztlichen Kenntnisse zu erhalten ;
- b. die einmal erworbene ärztliche Kompetenz aufgrund der Entwicklung zu aktualisieren ;
- c. das Verantwortungsbewusstsein für die Standes- und Gesundheitspolitik zu fördern.

Art.2. Pflicht zur Fortbildung.

Alle Fachärztinnen und Fachärzte FMH für Kinderchirurgie sind verpflichtet, sich mindestens 80 Stunden pro Jahr gemäss den nachfolgenden Bestimmungen fortzubilden.

### II. Zuständigkeit

Art.3.Fachgesellschaften (FG)

Die jeweils von der Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie bestimmten Organe sind zuständig für :

- a) die Ausarbeitung des Fortbildungsprogrammes,
- b) die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
- c) die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen,
- d) die Kontrollen der absolvierten Fortbildung

### III. Fortbildungskategorien

Art.4. Rahmenbedingungen

Die Fortbildung setzt sich zusammen aus dem Selbststudium, welches nicht kontrolliert wird, und fachspezifischer (Basisfortbildung) sowie anderer Fortbildungen, die den Kontrollorganen der Fachgesellschaft unterstehen.

Art.5. Selbststudium

Die Fortbildung im Selbststudium (z.B. Literaturstudium, audiovisuelle Methoden) wird pauschal mit **30 Stunden pro Jahr** angerechnet.

Art.6. Kategorie I : Fachspezifische Fortbildung

Unter diese Kategorie fallen (Ausführungsbestimmungen siehe Artikel 8) :

- a) medizinische Fortbildungen / Kongresse / Workshops
- b) Besuch einer kinderchirurgische Abteilung
- c) Unterrichtstätigkeit
- d) Examen
- e) Mitarbeit in Gremien
- f) Vorträge
- g) Publikationen

Die fachspezifische, resp. Basisfortbildung betrifft vorwiegend kinderchirurgische Fortbildungsveranstaltungen.

Für die fachspezifische Fortbildung müssen im 3-Jahres-Zyklus mindestens 35 Stunden pro Jahr nachgewiesen werden.

#### Art.7. Kategorie II : Andere Fortbildung

Als Fortbildung der Kategorie II gelten Fortbildungsveranstaltungen der kantonalen Ärztesellschaften, der FMH und fachfremder nicht kindbezogener Fachgesellschaften sowie Fortbildungsveranstaltungen der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) und des Zentralvorstandes (ZV).

Im 3-Jahres-Zyklus werden durchschnittlich in dieser Kategorie höchsten 15 Stunden pro Jahr angerechnet.

### **IV. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen**

#### Art.8. Ausführungsbestimmungen zu den Fortbildungsprogrammen

Als fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen anerkennt die Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie :

- a) die in den kinderchirurgischen Zeitschriften aufgelisteten Kongresse und Fortbildungsveranstaltungen ;
- b) die an den kinderchirurgischen Kliniken durch Aushang bekannt gegebenen oder in den Sekretariaten vorliegenden Fortbildungsprogramme ;
- c) den besuch einer kinderchirurgischen Abteilung oder einer verwandten Abteilung in einem anderen Spital ;
- d) Unterrichtstätigkeit für Assisten / Oberärzte und Schwestern, Vorlesungen für Medizinstudenten sowie Laienunterricht;
- e) Teilnahme am Mitmachen des Fachexamens der Gesellschaft (bestanden oder nicht) oder einer anderen schriftlichen Prüfung, welche von in- oder ausländischen Fachgesellschaften organisiert wird ;
- f) die Mitarbeit an offiziellen Gremien der FMH und der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie ;
- g) Halten eines medizinisch-fachlichen Vortrages (inkl. Abstract, Poster-Präsentation) in Rahmen einer Veranstaltung für Akademiker. Die Veranstaltung muss in einem offiziellen Veranstaltungskalender publiziert sein und mehrfaches halten desselben Vortrages zählt einfach ;
- h) Publikationen : Arbeit in einer anerkannten medizinischen Zeitschrift erschienen (Erscheinungsjahr massgebend).

### **V. Nachweis und Anerkennung der absolvierten Fortbildung**

Die Kontrollorgane der Schweizerischen Gesellschaft für Kinderchirurgie überprüfen den Nachweis der erfolgten Fortbildung stichprobenweise alle 5 Jahre, entscheiden über Gewährung vom Fristen und leiten Beschwerden mit Antrag an den Vorstand der Gesellschaft weiter.

### **VI. Schlussbestimmung**

Das Fortbildungsheft ist integraler Bestandteil dieser Fortbildungsordnung. Definitive Beurteilungen und Sanktionen können erst nach dem 2. 3-Jahres-Zyklus ausgesprochen werden.